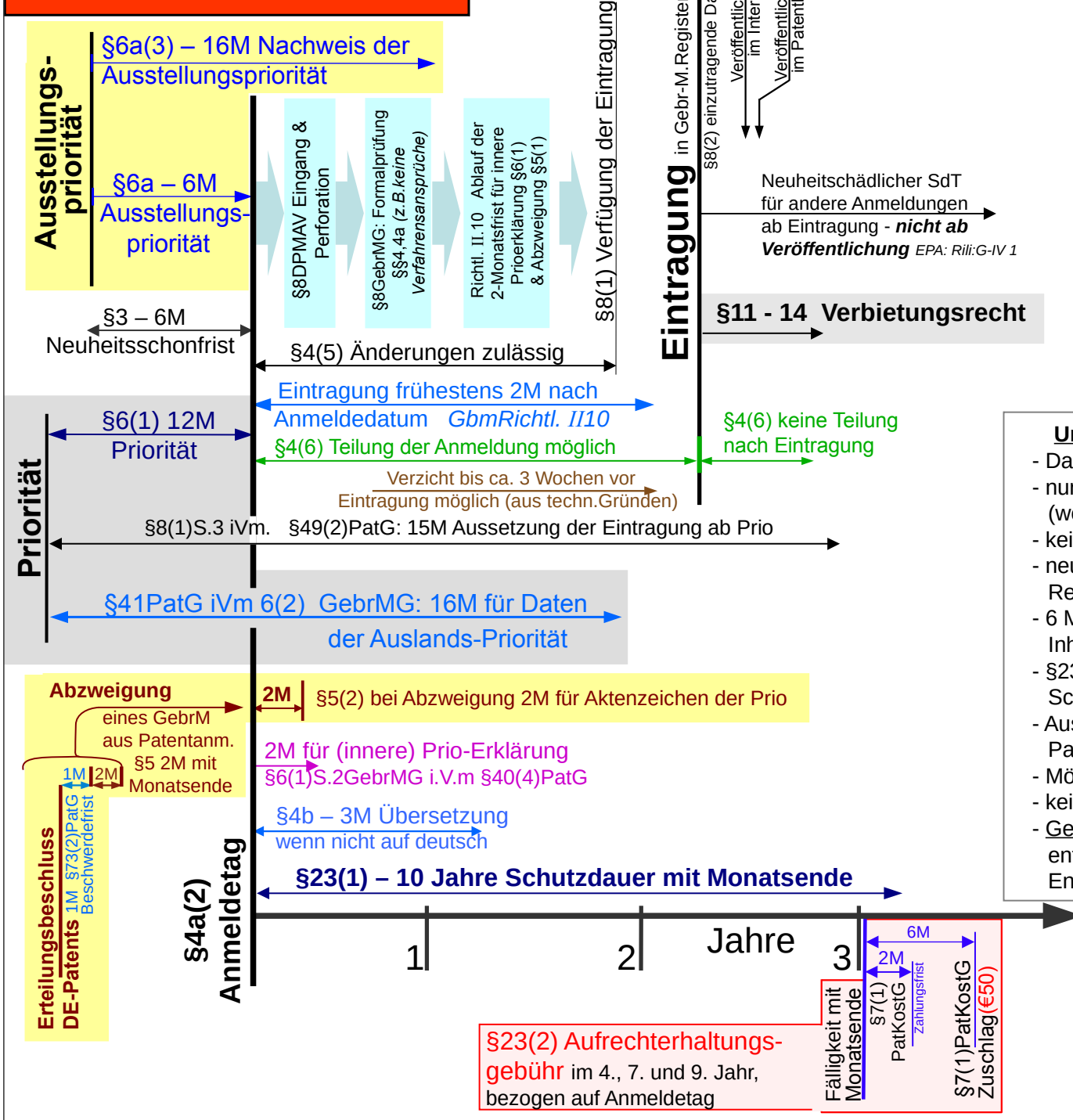
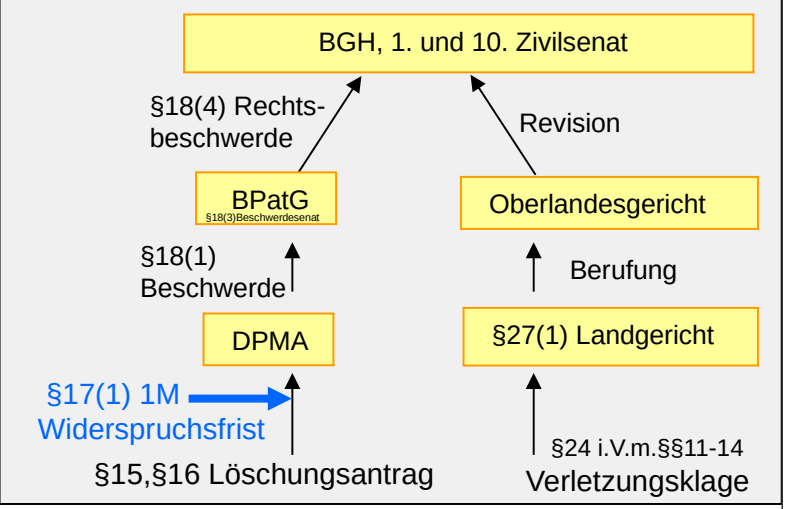


# Gebrauchsmuster



## Instanzenzug:



- Unterschiede von Gebrauchsmuster zum Patent:**
- Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Recht §8(1)
  - nur inländische Vorbenutzung oder schriftliche Offenbarung (weltweit) sind neuheitsschädlich §3
  - keine Verfahrensansprüche §2 Nr.3
  - neuheitsschädlich nach-veröffentlichter SdT nur, wenn älteres Recht eingetragen §15(1)2 GebrMG (ohne vorläufigen Schutz)
  - 6 Monate Neuheitsschonfrist §3 S.3 (Handlung des Inhabers), aber beachte: *Schonfrist-Falle Art.55(1)a EPÜ*
  - §23 Schutzdauer 10 Jahre (anders als beim Patent endet Schutzdauer mit dem Monatsende)
  - Ausstellungspriorität §6a GebrMG ist weiter gefasst als bei Patent, da nicht nur amtlich anerkannte Ausstellungen
  - Möglichkeit der Abzweigung §5(1)S.1 von einem Patent
  - keine Zusammenfassung
  - Gemeinsamkeit: Erfinderscher Schritt §1(1) des GebrM entspricht erfinderscher Tätigkeit des Patents gemäß Entscheidung „Demonstrationschrank“

**Dr. Schön, Neymeyr & Partner**  
 Patentanwälte mbB  
 www.schoen-partner.de  
 Haftungsausschluss, Stand: Juni 2018